

Verkündet am 30. Mai 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2227 011

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Schriftleiterin Theodora R. [REDACTED] (früher D. [REDACTED])
geb. O. [REDACTED] in M. [REDACTED], Rh. [REDACTED]-Allee [REDACTED] 1/2,
- 2) des Akquisiteurs Horst R. [REDACTED] in H. [REDACTED]-W. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Gisela M. [REDACTED] geb. K. [REDACTED] in S. [REDACTED],
L. [REDACTED]straße [REDACTED] als Rechtsnachfolgerin des am
10. August 1960 verstorbenen Klägers Heinrich M. [REDACTED]
aus F. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. Mai 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt am Main vom 20. Januar 1961
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision tragen die Beklagten
als Gesamtschuldner.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der während des Rechtsstreits verstorbene Börsenmakler Heinrich M., Ehemann der jetzigen Klägerin, wurde am 31. März 1951 wegen Verdachts von Devisenvergehen verhaftet. Kurz vorher hatte er einen Koffer und zwei Aktentaschen mit deutschen Banknoten im Betrage von mindestens 200 000 DM, sowie Devisen, Goldmünzen und Goldbarren im Büro der Firma Ra. und Re. untergestellt. Auf diese Weise entgingen diese Werte der Kontrolle einer Zollfahndung, die der Verhaftung des M. vorausging. Nach dessen Verhaftung verbrachte Henny Ra., Mitinhaberin der Firma Ra. und Re., die Werte anderswohin, zuletzt zu einem Bekannten, dem Bankkaufmann St.. Nachdem M. am 24. April 1951 aus der Untersuchungshaft entlassen war, holte in seinem Auftrage Henny Ra. zusammen mit ihrer Schwester Carola Ra. am 21. Juni 1951 einen Teil der deponierten Werte, u.a. 100 000 DM in deutschen Banknoten, bei St. ab. Vor ihrer Wohnung wurden die Geschwister Ra. vom Beklagten zu 2 erwartet. Dieser ging mit in die Wohnung, ließ sich das Geld zeigen, nahm es an sich und brachte es zu der Beklagten zu 1, mit der er damals verlobt, später verheiratet war, in deren Wohnung. Die Klägerin behauptet, die Beklagten hätten gemeinschaftlich durch Drohungen mit der Polizei die Geschwister Ra. genötigt, die Wegnahme des Geldes durch den Beklagten zu 2 zu dulden. Die Beklagten behaupten demgegenüber, die Geschwister Ra. hätten der Beklagten zu 1 das Geld freiwillig als Darlehen gegeben. Die Klägerin verlangt mit der am 18. Juli 1958 eingereichten Klage als Teilbetrag

von den Beklagten als Gesamtschuldnern 10 000 DM mit Zinsen. Das Landgericht hat nach Vernehmung der Geschwister Ra als Zeuginnen die Beklagten antragsgemäß verurteilt, Zinsen jedoch - wegen Verjährung für die vorhergehende Zeit - erst ab 1. Januar 1954 zuerkennen. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision erstreben sie Abweisung der Klage, eventuell Aufhebung und Zurückverweisung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagten das dem Ehemann der Klägerin gehörende Geld sich gemeinschaftlich durch schuldhaft verbotene Eigenmacht verschafft haben und sieht eine Anspruchsgrundlage für die Hauptforderung in § 992 BGB, für die Zinsforderung in Verbindung mit § 849 BGB. Ein Rechtsfehler ist insoweit nicht ersichtlich. Die Revision rügt lediglich, das Berufungsurteil habe zu Unrecht die Einrede der Verjährung nach § 852 BGB nicht durchgreifen lassen. Die Rüge ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hält unter Bezugnahme auf RGZ 117, 423, 425 für den Anspruch aus § 992 BGB nicht die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB, sondern die allgemeine dreißigjährige des § 195 BGB für gegeben. Die Ansichten hierüber sind in der Rechtslehre und Rechtsprechung geteilt. Welcher Ansicht der Vorzug zu geben ist, kann dahinstehen. Denn es ist allgemeine Meinung, daß jedenfalls der Anspruch des Eigentümers gegen den bösgläubigen Besitzer aus §§ 990, 989 BGB der dreißigjährigen Verjährung des § 195 BGB unter-



liegt. Wenn das Berufungsgericht feststellt, daß die Beklagten sich das Geld durch schuldhafte, und zwar, wie aus dem Urteilszusammenhang zu entnehmen ist, durch vorsätzliche verbotene Eigenmacht verschafft haben, so liegt darin zugleich die Feststellung, daß sie beim Besitzerwerb hinsichtlich ihrer Berechtigung zum Besitz bösgläubig waren; aus dem unstreitigen Sachverhalt - Weitergabe bzw. Verbrauch des Geldes durch die Beklagten - ergibt sich ferner, daß sie sich die Herausgabe schuldhaft unmöglich gemacht haben. Die Klageforderung ist demnach auch aus §§ 990, 989 BGB begründet. Bei der Konkurrenz mehrerer Ansprüche mit ungleichen Verjährungsfristen verjährt aber grundsätzlich jeder Anspruch gesondert (BGHZ 9, 301, 303; Enneccerus/Nipperdey, Allg. Teil des bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. § 233 VI). Eine der von der Rechtsprechung anerkannten einschlägigen Ausnahmen liegt hier nicht vor. Die Verurteilung der Beklagten rechtfertigte sich mithin auf jeden Fall aus §§ 990, 989 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl, Dr. Mezger Mormann